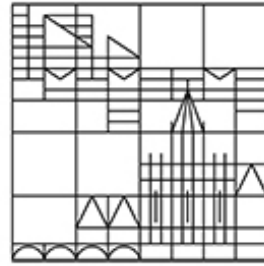


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 87/2013

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Master of Advanced Studies
in Wirtschaftsrecht und Compliance“**

Vom 6. Dezember 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Advanced Studies in Wirtschaftsrecht und Compliance“

vom 6. Dezember 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. November 2013 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Advanced Studies in Wirtschaftsrecht und Compliance“ beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung zur Einrichtung des neuen Masterstudiengangs gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 26. April 2013, Az. 41-7821.5-23-23/2/1, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 6. Dezember 2013 seine Zustimmung zu der nachfolgenden Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

§ 6 Prüfer und Beisitzer

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

§ 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 13 Anmeldung, Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

III. Externenprüfung

§ 14 Externenprüfung

IV. Masterprüfung

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

§ 17 Masterarbeit

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Rechtsmittel

§ 23 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Anhang

Module im berufsbegleitenden Masterstudium

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Wirtschaftsrecht und Compliance steht für die Einhaltung rechtlicher Regeln und die hierzu erforderliche interne und externe beratende Arbeit. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er grundlegende und vertiefte Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht aufweist, die ihn befähigen, Legal Compliance in unterschiedlichsten Branchen fundiert und kompetent zu leisten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad „Master of Advanced Studies“ (abgekürzt: „MAS“) in der Fachrichtung Wirtschaftsrecht und Compliance (Master of Advanced Studies in Wirtschaftsrecht und Compliance).

§ 3 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht und Compliance ist ein berufsbegleitender, weiterbildender postgradualer Studiengang im Sinne von § 31 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG). Die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Konstanz bietet die Lehre an, welche den erforderlichen Stoff im Wirtschafts- und Steuerrecht, Kartellrecht, Unternehmensstrafrecht und Recht der

Auftragsvergabe vermittelt. Die zum Masterabschluss führenden Prüfungen werden im Wege der Externenprüfung an der Universität Konstanz abgelegt.

- (2) Der Masterstudiengang umfasst die inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrbereiche, die im Folgenden als Module bezeichnet sind:
 1. Wirtschafts- und Steuerrecht
 2. Kartellrecht
 3. Unternehmensstrafrecht und Recht der Auftragsvergabe
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Im Masterstudiengang werden insgesamt 60 ECTS-Credits erworben. Das Lehrangebot und die Bewertung der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Jedes Modul gemäß § 3 Abs. 2 schließt mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ab. Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen sowie als Abschlussmodul eine Masterarbeit gemäß § 17 und eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 18.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) gebildet. Er besteht aus den hauptamtlich am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz tätigen und in dem Masterstudiengang lehrenden Professoren sowie den von der Akademie bestellten Studienleitern. Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Geschäftsführer der Akademie gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte zur Durchführung der Prüfung.
- (2) Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (3) Die Mitglieder des StPA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den einzelnen Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Dozenten befugt, die von der Akademie als Lehrende entsprechend dem Kooperationsvertrag mit der Universität Konstanz verpflichtet worden sind.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennung der Masterarbeit ist nicht möglich. Über den Antrag entscheidet der StPA. Soweit Leistungen anerkannt werden, erfolgt dies unter Anrechnung der im Anhang für die betreffende Leistung vorgesehenen ECTS-Credits.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ („passed“) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt und
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 10 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (2) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (insufficient, 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (7) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Mit Zustimmung der Studienleitung kann eine Lehrveranstaltung auch in englischer Sprache oder einer anderen Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Bei Einvernehmen zwischen Dozenten und Studierenden können diese Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Ausnahmen sind nur durch Antrag des Dozenten beim StPA möglich.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = very good = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = good = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = satisfactory = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = insufficient = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Prüfung sowie der schriftlichen Bearbeitung einer Fallstudie gebildet. Die beiden Noten gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den nach ECTS-Credits gewichteten Modulnoten (die Modulnote erhält dabei das Gewicht der ECTS-Credits, die insgesamt für das betr. Modul vergeben werden), der nach ECTS-Credits gewichteten Note der Masterarbeit sowie der nach ECTS-Punkten gewichteten mündlichen Masterprüfung gebildet.
- (5) Bei allen Notenberechnungen gilt, dass stets die Mindestzahl an ECTS-Credits gem. Anhang und nicht die tatsächlich absolvierte Punktezahl einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls zugrunde gelegt wird.
- (6) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut = very good
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut = good
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend = satisfactory
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend = sufficient
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend = insufficient
- (7) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der mündlichen Masterprüfung, die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote einschließlich der Dezimalnote.
- (2) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" („with distinction") verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Advanced Studies) beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Wirtschaftsrecht und Compliance“ („Business Law and Compliance“) angegeben.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und von dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden in einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Version ausgestellt.
- (6) Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in den Modulen 1-3 zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung im Rahmen der Module besteht aus einer mündlichen Prüfung sowie einer schriftlich zu bearbeitenden Fallstudie. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten je Prüfling.

§ 13 Anmeldung, Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt spätestens nach dem jeweils zweiten Studienteil eines Moduls beim Geschäftsführer der Akademie.
- (2) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist im Rahmen der nächsten Durchführung eines Moduls oder im Einvernehmen mit den Prüfenden bis spätestens drei Monate nach Nichtbestehen einer Prüfung möglich. Die einzelnen Teilleistungen sind jeweils gesondert wiederholbar.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.

III. Externenprüfung

§ 14 Externenprüfung

- (1) Im berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsrecht und Compliance legen die Studierenden die Masterprüfung als nichtimmatriulierte Studierende (Externenprüfung) ab.
- (2) Zur Externenprüfung wird in der Regel zugelassen, wer
 - a) einen ersten Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang mit vierjähriger Regelstudienzeit oder in einem Staatsexamensstudiengang oder in einem Bachelorstudiengang mit dreijähriger Regelstudienzeit in Kombination mit einem Hochschulabschluss in einem Masterstudiengang mit mindestens einjähriger Regelstudienzeit oder einen diesen Abschlüssen gleichwertigen Abschluss nachweist,
 - b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist,
 - c) den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 4 erbringt,
 - d) nicht an einer inländischen oder ausländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,
 - e) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz in Baden-Württemberg, in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder des Bologna-Raumes hat, in dem auch baden-württembergische Bewerber und Bewerberinnen die Externenprüfung ablegen können und
 - f) seinen Prüfungsanspruch für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsrecht und Compliance nicht verloren hat.In begründeten Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung nach Buchstabe e) abgesehen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit über den Geschäftsführer der Akademie an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 a) bis e) genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsrecht und Compliance bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Als Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe c) gilt der Nachweis über eine regelmäßige Teilnahme an den im Anhang genannten Lehrveranstaltungen.

IV. Masterprüfung

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Modulen,
- b) einer Masterarbeit und
- c) einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann nach dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfung des zweiten Moduls über den Geschäftsführer der Akademie beim StPA beantragt werden. Sie muss spätestens 2 Jahre nach erfolgreichem Abschluss des 3. Moduls beantragt werden. Die Jahresfrist wird nach dem Datum der Ausstellung des Modulzeugnisses berechnet.
- (2) Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Benennung eines Prüfers (Betreuers) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat und
 2. die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in mindestens zwei der in § 3 Abs. 2 sowie im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen erbracht hat.
- (4) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 2. die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 3 Abs. 2 sowie dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen erbracht hat und
 3. dessen Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht und Compliance endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und Compliance innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen (vgl. § 8) kann die Frist vom Vorsitzenden des StPA um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätes-

tens drei Monate nach dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfung des dritten Moduls. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer durch den StPA werden aktenkundig gemacht.

- (3) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 2 Satz 4 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält spätestens vier Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (4) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Die Masterarbeit ist in eineinhalbzeiliger Maschienschrift in Schriftgröße 12 vorzulegen und soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Der Betreuer kann weitere Einzelheiten festlegen.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (6) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei nach § 6 Abs.2 bestellte Prüfer. Die Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Zentralen Prüfungsamt vor.
- (7) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ lautet.
- (8) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (9) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und wird von zwei Prüfern abgenommen
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten,

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 15 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Wurde die Masterarbeit vor erfolgreichem Abschluss der 3. Modulprüfung abgeschlossen, besteht gegenüber der Universität Konstanz kein Anspruch auf ein nachfolgendes Lehrprogramm in diesem Modul.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich gemäß § 10 Abs. 4.
- (3) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Vor dem Inkrafttreten erfolgreich absolvierte Kontaktstudien an der Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Konstanz werden als Module im Sinne von § 3 Abs. 2 angerechnet.

Konstanz, 6. Dezember 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

Rektor

Anhang

| Anhang Module des berufsbegleitenden Masterstudiums | | |
|--|--|---------------------|
| Modulbezeichnung | | ECTS-Credits |
| Modul 1 | Wirtschafts- und Steuerrecht | |
| Inhalte des Studiums | <ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafts- und Steuerrechtsordnungen vor allem der deutschsprachigen Länder Mitteleuropas (Grundlagen und Vertiefung einschließlich internationales Steuerrecht) - Wirtschaftlich und steuerlich motivierte nationale und internationale Unternehmensstrukturierungen und Gestaltungen - Unternehmensfinanzierungen, moderne Finanzierungsinstrumente und Corporate Governance - Nationales und internationales Steuerstrafrecht (Grundlagen, Steuerstrafverfahren, Selbstanzeige, Rechtshilfe) | |
| MAS-LCAC-101 | Grundlagen und Vertiefung der Wirtschafts- und Steuersysteme | 3 |
| MAS-LCAC-102 | Corporate Governance und Unternehmensfinanzierung | 3 |
| MAS-LCAC-103 | Training Fallstudien | 4 |
| MAS-LCAC-WuS-FS | Schriftliche Bearbeitung Fallstudie | 2 |
| MAS-LCAC-WuS-P | Mündliche Prüfung | 1 |
| | | |
| Gesamt | | 13 |
| | | |
| Modul 2 | Kartellrecht | |
| Inhalte des Studiums | <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Europäischen Wirtschafts- und allgemeinen Kartellrechts unter besonderer Berücksichtigung der deutschen, schweizerischen und US-amerikanischen kartellrechtlichen Vorschriften - Kartellverfahrensrecht, Kartellkollisionsrecht und Kartellrecht im Prozess- und Schiedsgerichtsverfahren - Grundlagen der Europäischen Fusionskontrolle - Anwendung des Kartellrechts auf unterschiedliche private und öffentliche Sektoren - Antitrust Compliance-Programme | |
| MAS-LCAC-104 | Grundlagen des europäischen Wirtschafts- und Kartellrechts | 4 |
| MAS-LCAC-105 | Anwendung des Kartellrechts auf unterschiedliche Industrie- und Dienstleistungssektoren sowie auf den öffentlichen Sektor | 4 |
| MAS-LCAC-106 | Training Fallstudien | 4 |
| MAS-LCAC-KA-FS | Schriftliche Bearbeitung Fallstudie | 2 |
| MAS-LCAC-KA-P | Mündliche Prüfung | 1 |
| | | |
| Gesamt | | 15 |

| | | |
|----------------------------------|--|-----------|
| Modul 3 | Unternehmensstrafrecht und Recht der Auftragsvergabe | |
| Inhalte des Studiums | <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines Wirtschaftsstrafrecht: Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Führungspersonals (Garantenstellung, Vertreterhaftung); strafrechtliche Sanktionen gegen Unternehmen - Besonderes Wirtschaftsstrafrecht: Korruptionsprävention und Korruptionsstrafrecht; strafrechtliche Risiken im Zusammenhang mit Ausschreibungen (Absprachen, Betrug, Bestechung); Untreue in Unternehmen - Recht der Auftragsvergabe: Internationale, europarechtliche und nationale Grundlagen; Spezialmärkte (z.B. Gesundheit, Bau); Aufträge zwischen Privaten (Kartellrecht, Vertragsrecht); Rechtsfragen der Beteiligung öffentlicher Unternehmen auf der Bieterseite | |
| MAS-LCAC-107 | Grundlagen und Chancen | 4 |
| MAS-LCAC-108 | Risiken | 4 |
| MAS-LCAC-109 | Vorgehensweise | 4 |
| MAS-LCAC-URA-FS | Schriftliche Bearbeitung Fallstudie | 2 |
| MAS-LCAC-URA-P | Mündliche Prüfung | 1 |
| | | |
| Gesamt | | 15 |
| | | |
| Abschlussmodul | | |
| MAS-LCAC-P | Masterarbeit (Master Thesis) | 15 |
| MAS-LCAC-MT | Mündliche Prüfung | 2 |
| | | |
| Gesamt | | 17 |
| | | |
| | | |
| Gesamtsumme Masterstudium | | 60 |